



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 36/2020/2021

27.01.2021 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 27.01.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß §§ 1 Nr. 4., 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. Anhang I zur DFL-Spielordnung, 2. Grundlagen zur Durchführung des Sonderspielbetriebs, in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung kann verwiesen werden. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der FC Erzgebirge Aue nicht zugestimmt und zur Begründung vorgetragen, dass das Fehlverhalten der ehrenamtlichen Helfer nicht vorhersehbar gewesen sei, weil diese vor ihrem Einsatz zum Schneeräumen vereinsseitig darauf hingewiesen worden seien, die Corona-bedingten Hygienevorschriften konsequent einzuhalten. Dass dies von einer kleinen Gruppe der Helfer nicht eingehalten worden und vom Ordnungsdienst nicht gerügt worden sei, werde eingeräumt und entschuldigt. Die Erfahrungen aus diesem Spiel seien bei der Vorbereitung und Durchführung des gestrigen Heimspiels gegen die Würzburger Kickers, das unter ähnlichen Witterungsbedingungen gespielt werden musste, umgesetzt und konsequent beachtet worden. Schließlich müsse berücksichtigt werden, dass die finanzielle Situation des FC Erzgebirge Aue

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Fritz Keller – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrugge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



angesichts der Tatsache, dass die Zuschauereinnahmen komplett weggebrochen sind, wie bei allen Vereinen höchst angespannt ist. Der Verein beantragt die Herabsetzung der Geldstrafe.

Dem Vorbringen des FC Erzgebirge Aue kann gefolgt werden. Der Verein hat aus den Erfahrungen des Heimspiels gegen Fortuna Düsseldorf Konsequenzen gezogen und eine beanstandungsfreie Durchführung des gestrigen Meisterschaftsspieles gegen die Würzburger Kickers gewährleistet. Aufgrund fehlender Zuschauereinnahmen befindet sich auch der FC Erzgebirge Aue in einer angespannten Finanzlage, die bei der Festsetzung der Geldstrafe Berücksichtigung finden soll. Eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro ist angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Erzgebirge Aue

26.01.2021

**Per E-Mail**

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und Fortuna Düsseldorf am 16.01.2021 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß §§ 1 Nr. 4., 9a DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. Anhang I zur DFL-Spielordnung, 2. Grundlagen zur Durchführung des Sonderspielbetriebs, in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf Fernsehaufzeichnungen, Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des Vereins FC Erzgebirge Aue und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während des Spiels (gegen Spielende) waren im Stadion auf der Gegentribüne, oberhalb der Trainerbänke, ca. 40 bis 50 Auer Anhänger anwesend. Die Anwesenheit der Personen erfolgte größtenteils unter Nicht-Einhaltung des Hygieneabstandes von 1,5 Metern. Des Weiteren feuerten sie zum Teil ohne Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die eigene Mannschaft lautstark an.

Der FC Erzgebirge Aue hat sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht, indem der Verein gegen die nach dem DFB/DFL-Hygienekonzept verbindlichen Vorgaben unter „2. Grundlagen zur Durchführung des Sonderspielbetriebs“ verstoßen hat. Sofern der FC Erzgebirge Aue in seiner Stellungnahme vorträgt, dass die Personen in Abstimmung mit der DFL „auf dem Stadiongelände“ sein durften, um eine ggf. kurzfristige Schneeräumung auf dem Spielfeld zu ermöglichen, mag dies zutreffend sein. Allerdings ist zu beachten, dass dies – worauf die DFL in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Kontrollausschuss zu Recht hinweist – keine Einwilligung



in ein Verweilen der Schneeräumhelfer im Tribünenbereich (also in der Zone 2) darstellt. Ferner lagen keine Ausnahmen von den geltenden Abstandsregelungen und dem verbindlichen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vor.

Generell ist zu beachten, dass die Vorgaben des Anhangs I zur DFL-Spielordnung („DFB/DFL-Hygienekonzept“) verbindlich und zu beachten sind. Anhang I zur DFL-Spielordnung regelt u.a.:

- „Die Zone 2 „Sonderbereich Tribüne“ bezeichnet besondere Tribünenbereiche des Stadions. Hierzu zählen:*
- *Medien-/Interviewbereich.*
  - *Kamerapositionen im Tribünenbereich.*
  - *Journalisten-/Kommentatorenplätze.*
  - *Besonderer Sitzplatzbereich (vornehmlich für im Monitoring (PCR-Tests) befindliche Personen).“*

Im Folgenden regelt das DFB/DFL-Hygienekonzept:

*„Die Zonen 1, 2 und 3 sind weiträumig und wirksam von allen anderen Stadionbereichen abzugrenzen. Die Personal-Bedarfsplanungen für die Zonen 2 und 3 beschreiben im Level „hoch“ verbindliche Maximalzahlen an Personen.“*

Das DFB/DFL-Hygienekonzept regelt sodann auf S. 16 ausdrücklich, welche und wie viele Personen in der Zone 2 des Stadions zugelassen sind. Danach – sowie im Übrigen auch nach der am Spielort geltenden Verfügungslage – sind Zuschauer in diesem Bereich nicht gestattet.

Ferner regelt das DFB/DFL-Hygienekonzept unter „2. Grundlagen zur Durchführung des Sonderspielbetriebs“, Abschnitt „Mund-Nasen-Schutz und/oder Mindestabstand in Zone 2“, im Pandemie-Level „hoch“:

*„Alle Personen sind zum permanenten Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.“*

Das Hygienekonzept weist unter „2. Grundlagen zur Durchführung des Sonderspielbetriebs“, Abschnitt „Hygieneaspekte“, im Übrigen ausdrücklich auf folgendes hin:

*„28. WICHTIG: Der Profifußball und seine Protagonisten haben eine Vorbildfunktion. [...]“*

*„29. WICHTIG: Alle Maßnahmen der Hygiene und Isolierung dienen dazu, dass auf dem Spielfeld keine weiteren Maßnahmen notwendig sind und 22 Spieler und 4 Schiedsrichter ohne respiratorische Infektion aktiv sind.“*

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Der FC Erzgebirge Aue hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch den Ordnungsdienst hätte verhindert werden können und müssen, dass sich die zur Schneeräumung grundsätzlich im Stadionbereich von der DFL geduldeten Personen im Tribünenbereich (Zone 2) aufhalten, dort die Mindestabstände missachten und keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Durchsetzung der



Vorgaben des DFB/DFL-Hygienekonzeptes ist in Pandemiezeiten eine grundsätzliche Pflicht des Ordnungsdienstes.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des FC Erzgebirge Aue, dass sich der Verein für die Vorkommnisse – auch in der Öffentlichkeit - entschuldigt hat und die Zuschauer nicht unbefugt auf das Stadiongelände an sich gelangt sind. Daher belässt es der Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** bei einer Geldstrafe in Höhe von 7.000,- Euro. Der FC Erzgebirge Aue wird jedoch nochmals auf die Vorbildfunktion des Profifußballs in Zeiten der Covid-19-Pandemie ausdrücklich hingewiesen. Im Wiederholungsfall hat der Verein mit einer deutlich höheren Geldstrafe zu rechnen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Donnerstag, 28.01.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –